

BGer 2A.276/2005 vom 29. September 2005

Bundesgericht, 2005-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.276_2005

FR: TF 2A.276/2005 du 29 septembre 2005

IT: TF 2A.276/2005 del 29 settembre 2005

Regeste

Einfuhr von Brotgetreide; Tarierung; Kontingentsüberschreitung | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen ein Urteil der Eidgenössischen Zollrekurskommission und ist somit grundsätzlich nach Art. 97 f. OG zulässig, soweit kein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. Art. 99 ff. OG). Unzulässig ist dieses Rechtsmittel aber gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. h OG auf dem Gebiet der Zölle gegen Verfügungen über deren Veranlagung, soweit diese von der Tarifierung oder der Gewichtsbemessung abhängt. Die beiden Kriterien eignen sich im Hinblick auf ihren "technischen" Charakter nicht für eine Überprüfung durch das Bundesgericht. Gegenstand der Gewichtsbemessung ist die Feststellung der Warenmenge. Als Tarifierung ist die Subsumtion eines Tatbestands unter eine Position des Zolltarifs bzw. einen bestimmten Zollansatz zu verstehen; darum geht es auch dann, wenn ausser der Nummer des Zolltarifs andere zollrechtliche Bestimmungen anwendbar sind. Von der rechtlichen Qualifikation lässt sich die Feststellung des Sachverhalts nicht trennen, so dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde insofern erst recht ausgeschlossen ist (vgl. zum Ganzen BGE 119 Ib 103 E. 1a S. 106 f.; 115 Ib 202 E. 2b S. 204; Urteile 2A.567/2002 vom 25. April 2003, E. 1.2; 2A.513/1999 vom 1. Dezember 1999, E. 1b, je mit Hinweisen; siehe auch Urteile 2A.133/2005 vom 12. Mai 2005, E. 2.2; 2A.312/1989 vom 22. Juni 1990, E. 1a; 2A.31/1989 vom 20. November 1989, E. 1).

E. 1.2.1

Im vorliegenden Fall hängt die Zollveranlagung zum Einen von der Gewichtsbemessung ab. Dies ist bei der streitigen Gewichts Differenz von 941 kg (8'724 kg überschrittene Kontingentsmenge abzüglich 7'783 kg Tarazuschlag von 1% der erlaubten Kontingentsmenge von 778'308 kg) offensichtlich und gilt dem Grundsatz nach auch bezüglich der anwendbaren Taraverordnung vom 4. November 1987 (SR 632.13; vgl. insbes. deren Art. 2 Abs. 2), obwohl es sich dabei eigentlich um eine Rechtsfrage handelt; denn zur Gewichts bemessung gehört ebenso die in dieser Verordnung geregelte Frage, wie die Verpackung zu berücksichtigen ist. Zum Anderen sind auch Tarifierungsfragen massgebend bei der Anwendung der Verordnung, in deren Anhang die Tarazuschläge aufgeführt sind. Die Beschwerdeführerin behauptet, für Getreide mit der Tarifnummer 1001.9031 sei kein Zuschlag vorgesehen; die Oberzolldirektion äussert sich hiezu nicht. Der Anhang nennt in dieser Hinsicht die Nummern "1001.1011/1101.0019". Zwar ist wohl anzunehmen, dass damit für sämtliche Positionen von Ziff. 1001.1011 bis 1101.0019, also einschliesslich der Position 1001.9031, der Tarasatz 1% betragen soll; jedoch sollte Art. 100 Abs. 1 lit. h OG das Bundesgericht gerade von solchen Fragen der Tarifinterpretation

befreien.

E. 1.2.2

Soweit in dieser Hinsicht gerügt wird, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unkorrekt festgestellt und Bundesrecht, namentlich die Taraverordnung, verletzt, ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten. Im Übrigen kann insofern darauf eingetreten werden, als keine Tariffragen, sondern davon unabhängige Rechtsfragen streitig sind (BGE 119 Ib 103 E. 1b S. 107; Urteil 2A.513/1999 vom 1. Dezember 1999, E. 1b); namentlich fragt sich, ob das Vertrauensprinzip (Art. 9 BV), das Abkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Übereinkommen; SR 0.632.20) und die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verletzt sind.

E. 2

Die Eingabe erweist sich in der Sache selbst jedoch als offensichtlich unbegründet: Dies gilt namentlich in Bezug auf die Rüge der Verletzung von Art. 6 Ziff. 2 und 3 EMRK ; denn es liegt auf der Hand, dass die Zollbehörde von der Beschwerdeführerin keine Busse verlangt, sondern einzig den ordentlichen Zoll nachgefordert hat. Insofern kommt der Nachforderung kein Strafcharakter zu (vgl. BGE 129 II 160 E. 3.2 S. 167 f.; ASA 70 330 E. 2b). Auch kann von einem Verstoß gegen das WTO-Übereinkommen keine Rede sein: Einerseits hätte die Beschwerdeführerin allfällige Verletzungen bereits beim Zuschlag der Zollkontingentsanteile rügen können, was sie offenbar nicht getan hat. Andererseits ist die Verteilung der zulässigen Zollkontingente im internationalen Recht nicht geregelt; diese ist - wie die Zollabfertigung - Sache der innerstaatlichen Gesetzgebung und, soweit sie hier überhaupt geprüft werden kann, nicht zu beanstanden (vgl. E. 1; BGE 129 II 160 E. 2.1 S. 163; 128 II 34 E. 2b u. c S. 38; Remo Arpagaus, Das Schweizerische Zollrecht, in: Koller/Müller/Rhinow/Zimmerli [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel 1999, Rz. 59 ff.). Dass die Gewichte beim Import von Brotgetreide früher anders ermittelt wurden, vermag die Beschwerdeführerin nicht darzutun; deshalb geht die Rüge der Verletzung des Vertrauensgrundsatzes zum Vornherein fehl (siehe dazu etwa BGE 130 I 26 E. 8.1 S. 60; 129 II 361 E. 7.1 S. 381, je mit Hinweisen). Ob schliesslich die Taraverordnung bei Schüttgut eine sachgerechte Lösung enthält, hat das Bundesgericht ebenfalls nicht zu prüfen (vgl. BGE 129 II 160 E. 2.3 S. 164; 128 II 34 E. 3b S. 40 f. mit Hinweisen); dass diese Lösung gesetz- oder verfassungswidrig sei, behauptet die Beschwerdeführerin zu Recht nicht.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 153, 153a und 156 Abs. 1 OG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.